

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Zl. IV-51.035/51-2b/85

1010 Wien, den 16. September 1985
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft LIST

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Altölgesetz geändert wird;

Begutachtungsverfahren

Klappe 6463 Durchwahl

An das
Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie
im Hause

12/SN-167/ME	
60	GE/9 85
Datum: 19. SEP. 1985	
Verteilt: 19. 9. 85 Kreuz	
L. Esterl	

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 16. Juli 1985, GZ. 70.510/39-VII/4a/85, teilt das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz mit, daß der gegenständliche Entwurf, der den in der Regierungsklausur vom 1. und 2. Juli 1985 dargestellten Intentionen entspricht und geeignet erscheint, eine dem Umweltschutz Rechnung tragende Neuordnung des Altölrechts vorzunehmen, als wertvoller erster Anstoß begrüßt wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2 Abs. 1:

Da auch gemäß Abs. 3 durch Verordnung weitere bedenklliche Altöle als Sonderabfälle gelten sollen, hätte der Einleitungssatz wie folgt zu lauten:

"§ 2.(1) Altöle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind, soweit Abs. 2 und eine gemäß Abs. 3 erlassene Verordnung nichts anderes bestimmen,"

- 2 -

Zu § 2 Abs. 1 Z 1 lit.a:

Unter dem Ausdruck "flüssige Mineralölerzeugnisse" könnte man auch Produkte wie Methanol, Trichloräthylen, Diäthylenglykol, Nitroverdünnungen, etc. subsummieren. Eine Zuordnung dieser Stoffe war bzw. ist aber sicherlich nicht beabsichtigt.

Es wird daher vorgeschlagen, anstelle des Ausdruckes "flüssige Mineralölerzeugnisse" den Begriff "Mineralöle (Heiz-, Schmier-, Kühl- und Spülöle)" zu verwenden, da dieser Begriff den hier beabsichtigten Bereich der Altöle besser umschreiben würde.

Zu § 2 Abs. 2 Z 1:

1. Wie bereits in der Besprechung vom 12. Juli 1985 angedeutet, kann vom ho. Standpunkt der "20 % Grenze" des Fremdstoffgehaltes unter keinen Umständen zugestimmt werden. Hinzuweisen ist, daß das derzeit noch geltende deutsche Altölgesetz hierfür bereits seit längerem 15 % vorsieht und diese Grenze mit dem Entwurf eines "Vierten Gesetzes zur Änderung des deutschen Abfallbeseitigungsgesetzes" auf 10 % herabgesetzt werden soll, dies mit der Begründung, daß in den vom Altölgesetz erfaßten Reduktgruppen gebrauchts- oder betriebsbedingt keine höheren Fremdstoffanteile enthalten sind.

2. Hinsichtlich der in Abs. 1 Z 1 lit.b genannten Emulsionen ergibt sich eine gewisse Problematik insoferne, als nach ho. Kenntnis bei der Erzeugung von Emulsionen vor Ort flüssige Mineralöle mit Wasser in einem Verhältnis von ca. 5 % zu 95 % vermischt werden. Gemäß den Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 gelten solche Emulsionen unbeschadet ihrer Anführung in § 2 Abs. 1 nicht mehr als Altöle, sondern bereits als durch einen produktionsspezifischen Gebrauch der Emulsionen verunreinigte Stoffe bzw. als Sonderabfälle.

- 3 -

Es wird angeregt, zu prüfen, ob bei derartigen Emulsionen Wasser ausdrücklich nicht als Fremdstoff deklariert werden sollte.

Zu § 2 Abs. 2 Z 2:

Hier wäre nach ho. Ansicht bereits im Gesetz zu verankern, daß der höchstzulässige PCB, PCT-Gehalt von 50 ppm ab einer gewissen Übergangsfrist von etwa zwei Jahren auf 10 ppm herabgesetzt wird. Im Hinblick auf die diesbezüglich derzeit auch in der Bundesrepublik Deutschland im Gang befindliche Diskussion und die Beratungen der LAGA, die angeblich den Wert von 50 ppm bereits derzeit in Frage stellen, sollten allerdings überhaupt die Ergebnisse dieser Beratungen, die auch Gegenstand einer Rechtsverordnung zum novellierten Bundesdeutschen Abfallbeseitigungsgesetz (nach dessen Inkrafttreten) bilden sollen, abgewartet und noch im vorliegenden Gesetzesentwurf berücksichtigt werden.

Zu § 2 Abs. 2 Z 3:

Nach ho. vorliegenden Informationen beabsichtigt die Bundesregierung der BRD für die Abgrenzung zu Sonderabfall maßgeblichen Höchstanteil von Gesamtchlor mit 0,1 % festzusetzen. Der hier vorgesehene Wert von 0,5 % muß daher entschieden abgelehnt werden, bzw. wäre diesbezüglich ein absoluter Gleichklang mit der in der BRD in Aussicht genommenen Regelung anzustreben.

In diesem Zusammenhang wäre nach ho. Ansicht auch zu prüfen, inwieweit in Abs. 2 nicht doch noch andere Stoffe (wie polychlorierte Dibenzodioxine-PCDD, etc.) mit Grenzwerten versehen werden sollten, da nach der vorliegenden Formulierung z.B. mehr als 1/2 % PCDF im Altöl enthalten sein dürfte. Die Problematik entsteht dadurch, daß bereits in Frischölen (Reraffinaten) PCB und auch PCDF enthalten sein können, die durch die motorischen Verbrennungsvorgänge zur Bildung von PCDF und weiters zur Bildung von PCDD führen können.

- 4 -

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz geht davon aus, daß im Falle einer kurzfristig nicht möglichen eindeutigen Klärung dieser Frage die im Abs. 3 enthaltene Verordnungsermächtigung Grundlage für weitergehende Regelungen sein kann.

Schließlich ergibt sich - theoretisch - zu § 2 Abs. 2 generell noch die Frage, was bezüglich anderer als produktspezifischer Fremdstoffe im Altöl rechtens sein soll. Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz geht dabei von der auch in den Erläuterungen (Seite 8, 2. Absatz) dargelegten Auffassung aus, daß bei Vorhandensein anderer als aus einer produktspezifischen Verwendung stammender Fremdstoffe Altöle "automatisch" als Sonderabfall anzusehen ist.

Z § 2 Abs. 3:

Die hier enthaltene Verordnungsermächtigung sollte jedenfalls so gefaßt werden, daß auch die in Abs. 2 genannten Grenzwerte (insbesondere für PCB, PCT oder Chlor) mit dieser Verordnung dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Gefährlichkeit dieser Stoffe angepaßt werden können.

Die Verordnungsermächtigung könnte eventuell wie folgt lauten:

"Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung festzulegen, daß Stoffe, die gemäß Abs. 1 und 2 als Altöle anzusehen sind, dann als Sonderabfälle gelten, wenn sie auf Grund ihrer Zusammensetzung geeignet sind, bei ihrer Verwertung schädliche Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und gefährliche

- 5 -

Belastungen für die Umwelt zu erzeugen. Dabei ist auf den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse über diese Stoffe Bedacht zu nehmen."

Die vorgesehene Berücksichtigung der Zumutbarkeit einer Unterscheidung und getrennter Sammlung für den Sammler sollte entfallen, da einzelne Sammler hieraus ein subjektives Recht auf diese Zumutbarkeit ableiten könnten. Die Zumutbarkeit könnte allenfalls in den Erläuterungen erwähnt werden, sie kann aber nur im Rahmen der Beachtung gesamtstaatlicher Interessen berücksichtigt werden.

Zu § 2 Abs. 5:

Auch hier entsteht nach dem vorliegenden ho. Informationsstand eine Problematik, die mit dem Konnex der gegenständlichen Regelungen zum Gewerberecht (Vollziehung durch die Gewerbebehörden) in engem Zusammenhang steht. Entsprechend den gewerberechtlichen Auflagen müssen z.B. Kfz-Werkstätten über eine zentrale Flüssigentsorgung für die Kfz-Wartung verfügen. Es kommen daher in einem zentralen Sammelbehälter unweigerlich Motor-, Getriebe-, Hydrauliköl, Bremsflüssigkeit, Drehmomentwandlerflüssigkeit, Waschbenzin, Kühlwasser plus Frostschutzmittel zusammen. In Kfz-Werkstätten wird daher in Zukunft ständig gegen Abs. 5 verstoßen werden. Auch würde in Kfz-Werkstätten bei strenger Fremdstoffauslegung im wesentlichen nur mehr Sonderabfall anfallen. Alle hochwertigen Öle werden damit zum Sonderabfall und stehen daher als Wirtschaftsgut eigentlich nicht mehr zur Verfügung, was ja durch die gegenständliche Gesetzesvorlage an sich nicht beabsichtigt ist.

Die Suche nach Umgehungsmöglichkeiten dieser Bestimmung ist daher zu befürchten.

- 6 -

Zu § 4 Abs. 2:

Dieser Absatz sollte lauten:

"Das Produkt einer Verwertung im Sinne des Abs. 1 bleibt solange Altöl, als es nicht den Qualitätskriterien jenes Mineralöles oder synthetischen Motoröls entspricht, als das es in Verkehr gebracht werden soll."

Dieser Vorschlag ergibt sich folgerichtig aus der Formulierung des § 2 Abs. 1.

Sollte allerdings die Wiederverwertung synthetischer Motoröle nicht möglich oder tunlich sein, wäre eine andere Formulierung zu finden, die dies ausschließt, oder es wäre zumindest in den Erläuterungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Zu § 8:

Eine Verordnungsermächtigung betreffend nähere Bestimmungen der Deklaration erscheint sinnvoll.

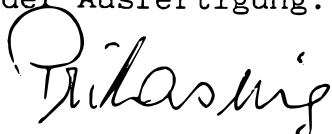
Zu § 14:

Im Sinne der bereits bei der interministeriellen Besprechung vom 12. Juli 1985 geäußerten Ansicht sollte hier (wie dies auch bei einer allfälligen Novellierung des Sonderabfallgesetzes hinsichtlich dessen § 14 Abs. 1 beabsichtigt ist) die Wendung "im Rahmen von Tätigkeiten im Sinne des § 1" unbedingt entfallen.

Für den Bundesminister:

H a v l a s e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH

↳ Bundesministerium

für Gesundheit und Umweltschutz

1010 Wien, Stubenring 1

Zl. IV-51.035/51-2b/85

Wien, 16. September 1985

Dem

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1981, Zl. 94.103-2a/1981, zur gefälligen Kenntnis, 25 Merroxemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:

H a v l a s e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Prilastig